



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Verfügung**  
Amt für Raumentwicklung  
Raumplanung

Referenz-Nr.: ARE 15-0506

Kontakt: Barbara Schultz, Teamleiterin, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 30 49, [www.are.zh.ch](http://www.are.zh.ch)

Nr. 0506/15

vom - 7. April 2015

## Kantonale und regionale Nutzungszonen Festsetzung

Gemeinde Lufingen

Massgebende - Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen Gemeinde Lufingen 1:5000  
Unterlagen

### Sachverhalt

Anlass und Zielsetzung der Planung Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 42/2002 hat der Regierungsrat die heute rechtskräftigen kantonalen und regionalen Nutzungszonen letztmalig angepasst. Seither wurde die vom Kanton aufzustellende Nutzungsplanung nicht mehr aktualisiert. Die Gemeindeversammlung Lufingen hat am 13. Dezember 2013 eine Revision der kommunalen Nutzungsplanung beschlossen (Im Bereich der Ziegeleistrasse), welche von der Baudirektion am 13. März 2014 genehmigt wurde (Verfügung Nr. 24/2014). Aufgrund dieser Planung wurde die Revision der kantonalen und regionalen Nutzungszonen eingeleitet.

Gegenstand Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Lufingen enthält nur Landwirtschaftszonen. Mit hinweisendem Charakter werden zusätzlich die Waldflächen dargestellt. Gemäss revidiertem Waldgesetz (WaG) vom 1. Juli 2013 können die Kantone überall dort, wo sie eine Zunahme des Waldes verhindern wollen, die Waldgrenze statisch festlegen und in den Nutzungsplänen eintragen lassen (Art. 10 Abs. 2 lit. b und 13 WaG). Damit sollen die Planungs- und Rechtssicherheit verbessert sowie landwirtschaftliches Kulturland und Naturschutzgebiete besser vor unerwünschtem Waldewuchs geschützt werden. Die Festsetzung der statischen Waldgrenzen ist in der Gemeinde Lufingen in diesem Sinne noch nicht erfolgt und kann im Falle von späteren abweichenden Darstellungen der Waldgrenzen eine Anpassung der kantonalen Nutzungszonen zur Folge haben.

Öffentliche Auflage und Anhörung Der Entwurf für die Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Lufingen lag vom 26. September 2014 bis 24. November 2014 öffentlich auf. Während der Auflagefrist gingen keine Einwendungen ein.

### Erwägungen

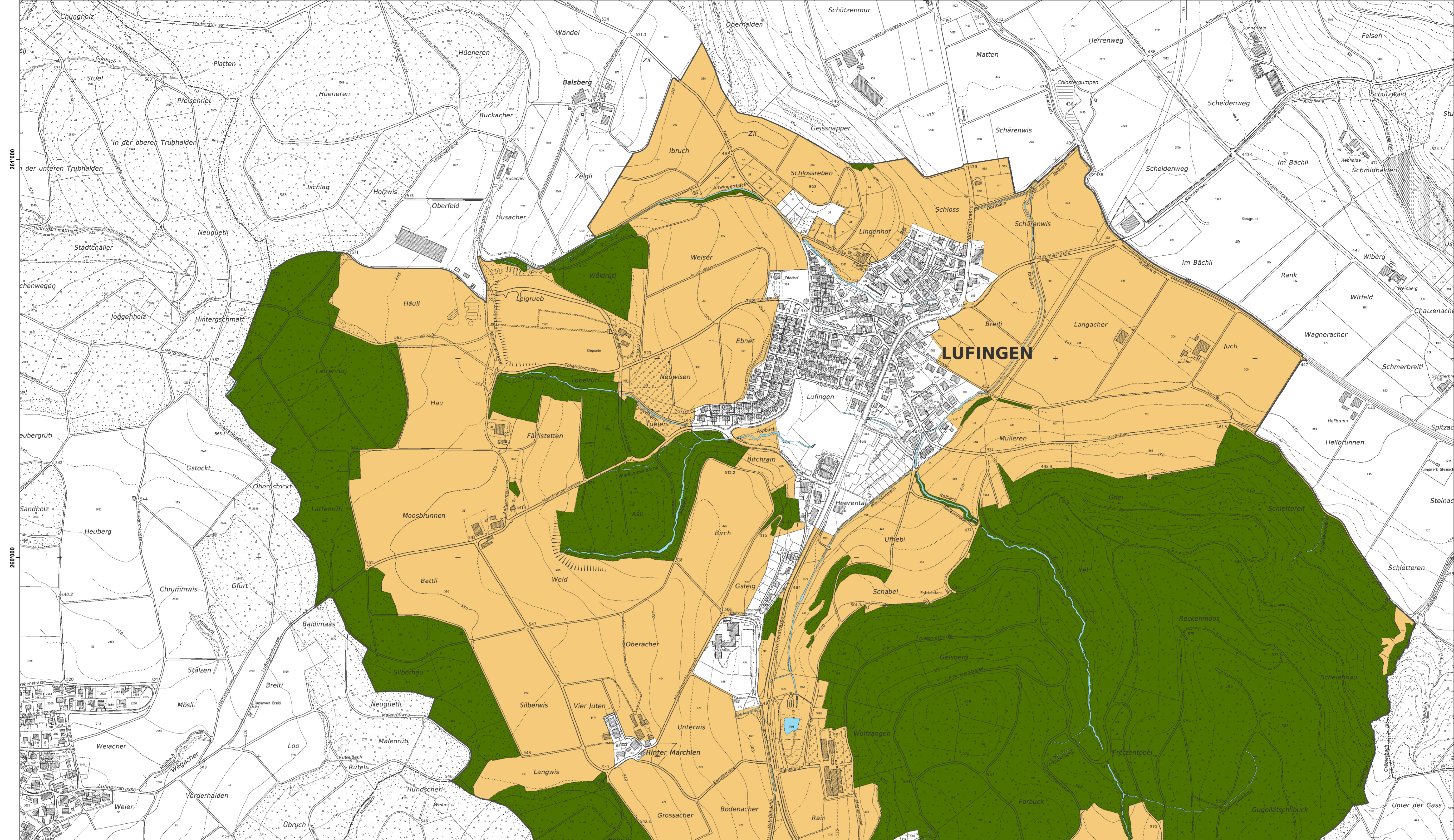
Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen entspricht den Vorgaben gemäss § 36 PBG und kann festgesetzt werden.



**Die Baudirektion verfügt:**

- I. Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen im Mst. 1:5000 wird im Sinne von § 36 PBG festgesetzt.
- II. Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen liegt während der Rekursfrist und den ordentlichen Bürozeiten bei der Gemeindeverwaltung Lufingen, Müli-strasse 11, 8426 Lufingen, sowie beim Amt für Raumentwicklung, Stampfenbach-strasse 12, 8090 Zürich, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- IV. Dispositiv I, II und III werden gemäss § 6 Abs. 1 lit. a PBG durch das Amt für Raum-entwicklung im Amtsblatt des Kantons Zürich und im lokalen Publikationsorgan öf-fentlich bekannt gemacht.
- V. Das Amt für Raumentwicklung wird angewiesen, die Nachführungsstelle nach Eintritt der Rechtskraft einzuladen, die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachzu-führen.
- VI. Mitteilung an
  - Gemeinde Lufingen (unter Beilage von zwei Plänen)
  - Zürcher Planungsgruppe Unterland (unter Beilage von einem Plan)
  - Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Plan)
  - Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Plänen)
  - Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Plänen)
  - SWR Geomatik AG, Steinackerstrasse 2, 8302 Kloten (Nachführungsstelle, unter Beilage von einem Plan)

Amt für  
Raumentwicklung  
Für den Auszug:

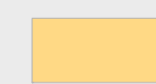


Kanton Zürich

## Lufingen

### Kantonale und regionale Nutzungszonen

1: 5000

 Landwirtschaftszone §§ 36 ff PBG

Von der Baudirektion festgesetzt am 07. April 2015 BDV Nr. 506/15

ARE gez., 23.03.2015

GERLISBERG